

26.02.93

K - AS - Wi**Vorlage**

an den Bundesrat

Vorschlag für die Berufung von sechzehn Mitgliedern des Hauptausschusses
des Bundesinstituts für Berufsbildung

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
III A 2 - 6920-1

Bonn, den 26. Februar 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Ende August 1993 läuft die Amtsperiode des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung ab. Diesem Ausschuß gehören nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz) vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) u. a. elf Beauftragte der Länder an, die nach Absatz 4 derselben Bestimmung von mir auf Vorschlag des Bundesrates längstens für vier Jahre zu berufen sind; Wiederberufung ist zulässig. Der vom Bundeskabinett am 13. Mai 1992 beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes (BT-Drs. 12/3197), wonach statt elf künftig sechzehn Beauftragte der Länder in den Hauptausschuß berufen werden sollen, hat in der parlamentarischen Beratung in diesem Punkt keinen Widerspruch erfahren. Ich gehe davon aus, daß das Gesetzgebungsverfahren bis zum Sommer abgeschlossen werden kann. Im Hinblick darauf bitte ich, mir für die nächste Amtsperiode des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung entsprechende Vorschläge für alle Länder zu machen.

...

Ich bitte darauf hinzuwirken, daß Frauen in den Vorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

In Vertretung

Dr. Fritz Schaumann

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für die Berufung von sechzehn Mitgliedern des
Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, zur Berufung als Mitglieder des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes die in der Anlage aufgeführten Beauftragten der Länder vorzuschlagen.

24.09.1993

Anlage

**Vorschläge
des Bundesrates
für die Berufung von sechzehn Mitgliedern des Hauptausschusses
des Bundesinstituts für Berufsbildung**

Baden-Württemberg:

**Ministerialrat
Werner Feuerlein,**

**Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie,
Stuttgart**

Bayern:

**Leitender Ministerialrat
Gustav Angerbauer,**

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit,
Familie und Sozialordnung,
München**

Berlin:

**Leitender Senatsrat
Ralph Wagenhuber,**

**Senator für Schule, Berufsbildung und Sport,
Berlin**

Brandenburg:

**Ministerialrat
Rolf Kleinschmidt,**

**Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie,
Potsdam**

Bremen:

Regierungsdirektor
Peter Gullasch,

Senator für Bildung und Wissenschaft,
Bremen

Hamburg:

Wissenschaftlicher Angestellter
Siegfried Hahn,

Behörde für Schule, Jugend
und Berufsbildung,
Hamburg

Hessen:

Ministerialrat
Dieter Faul,

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie,
Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern:

Regierungsdirektorin
Beatrix Böhnisch,

Wirtschaftsministerium,
Schwerin

Niedersachsen:

Ministerialrat
Frank Schmidt,

Niedersächsisches Kultusministerium,
Hannover

Nordrhein-Westfalen:

Ministerialdirigent
Dr. Klaus Warnke-Gronau,

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie,
Düsseldorf

Rheinland-Pfalz:

Ministerialdirigent
Martin Decker,

Ministerium für Bildung und Kultur,
Mainz

Saarland:

Diplom-Volkswirtin
Eleonore Martin,

Ministerium für Wirtschaft,
Saarbrücken

Sachsen:

Regierungsdirektor
Herbert Müller,

Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Dresden

Sachsen-Anhalt:

Ministerialrat
Thomas Wilhelms,

Ministerium für Wirtschaft, Technologie
und Verkehr,
Magdeburg

Schleswig-Holstein

Diplom-Soziologe
Christian Sörensen,

Ministerium für Wirtschaft, Technik
und Verkehr,
Kiel

Thüringen:

Oberregierungsrat
Udo Philippus,

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr,
Erfurt

Der Bundesrat hat ferner folgenden Beschluß gefaßt:

Sofern ein Beauftragter der Länder als Mitglied des Hauptausschusses oder eines Unterausschusses des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vor Ablauf der Zeit, für die er als Mitglied berufen worden ist, ausscheidet, wird die Landesbehörde, der das ausscheidende Mitglied angehört hat, ermächtigt, namens des Bundesrates für die Restzeit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft unmittelbar einen Nachfolger zur Berufung vorzuschlagen.